

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung

Band: 8 (1930)

Heft: 1

Artikel: Aus alten Amtsblättern

Autor: Lehmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-873682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommentar, 2. Aufl., S. 254). Die Beschwerdeführer berufen sich demnach zu Unrecht auf Art. 31 B. V.

Wenn Art. 3 TVG sodann der Verwaltung die Möglichkeit einräumt, Konzessionen zur Erstellung und zum Betriebe von Telephonanlagen zu erteilen, so kommen dabei, neben Konzessionen für die Erstellung und den Betrieb vollständiger Anlagen durch den zukünftigen Betriebsinhaber, auch Konzessionen zur berufsmässigen Erstellung von Telephonanlagen in Frage, und zwar nicht nur für ganze betriebsfertige Telephonanlagen, sondern auch für alle in den Rahmen des Regals fallenden Einzelarbeiten, wie die Erstellung von Teilstrecken, die Ausführung von Reparaturen an regalpflichtigen Einrichtungen etc., kurz für alle Arbeiten, die die Verwaltung den Privatunternehmungen überlässt. Hierzu gehören die in § 14, Abs. 2, der Telephonordnung erwähnten Hausleitungen, die der Teilnehmer am Telephonnetz durch private Unternehmer ausführen lassen darf. Dass für die Ausführung dieser Hausleitungen einzig konzessionierte Unternehmungen in Frage kommen können, beruht darauf, dass die Erstellung von Telephonanlagen jeder Art unter das Regal fällt. Die gegenteiligen Darlegungen der Beschwerdeführer sind mit der Ordnung in Art. 1 und 3 TVG unvereinbar.

3. Ist die Verwaltung berechtigt, das Privatgewerbe von der Erstellung von Telephonanlagen auszuschliessen, so muss sie auch befugt sein, die Zulassung desselben von der Erfüllung gewisser Erfordernisse (Konzessionsbedingungen) abhängig zu machen. Die Ausgestaltung der Konzessionsbedingungen ist, da das Gesetz hierüber keine Vorschriften enthält, der Verwaltung überlassen. Diese ist jedoch nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts gehalten, willkürliche, schikanöse und unsachliche Bestimmungen zu vermeiden.

Die Beschwerde richtet sich gegen das Erfordernis eines zweijährigen Handelsregistereintrages. Dieses Erfordernis soll rechtswidrig sein, weil es, wie in der Replik des nähern ausgeführt wird, ein unsachliches und unrichtiges Kriterium bilde.

Diese Behauptung ist indessen deshalb unhaltbar, weil sich das Erfordernis mit guten Gründen rechtfertigen lässt. Es dient dazu, nach gewissen formalen,

eine Willkür möglichst ausschliessenden Gesichtspunkten, eine Auslese unter den Bewerbern zu treffen. Die Beschränkung der Konzessionserteilung auf Firmen, die ihr Geschäft schon während einer gewissen Zeit betreiben und sich durch die tatsächliche Führung ihres Betriebes über das Vorhandensein der persönlichen und sachlichen Garantien für eine zuverlässige Erfüllung der mit der Konzessionserteilung verbundenen Pflichten (vergl. Art. II, 5 der Konzession) ausgewiesen haben, ist als sachlich berechtigt anzuerkennen. Das angefochtene Erfordernis ist zweifellos geeignet, diesem Zweck zu dienen. Dass es nicht das Einzige ist, und dass sein Zweck auch auf anderem Wege erreicht werden könnte, bewirkt ebensowenig eine Verletzung von Bundesrecht, wie der Umstand, dass damit einzelne, an sich vielleicht geeignete Unternehmungen während einer gewissen, verhältnismässig kurzen Zeit von der Konzession ausgeschlossen werden¹⁾. Die Grundsätze des Bundesrechts sind gewahrt, weil die Verwaltung die Bedingung des zweijährigen Handelsregistereintrags einheitlich in allen Fällen anwendet und das Erfordernis selbst auf keinen Fall als unsachlich bezeichnet werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen.

¹⁾ Besonderes Interesse verdienen folgende Erwägungen des Urteils, denen beizupflichten ist:

Nach Art. 10 VDG kann der Beschwerdeführer mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur geltend machen, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht. Die Überprüfung des freien Ermessens, das die Verwaltung darf walten lassen, ist damit dem eidg. Verwaltungsgericht entzogen. Dieses freie Ermessen muss aber selbst innerhalb der Schranken der Rechtsordnung bleiben und darf nicht verwechselt werden mit zufälliger oder gewollter rechtungleicher Behandlung oder mit Willkür. Die Rechtsgleichheit, d. h. die Gleichbehandlung der Bürger durch die Behörden unter gleichen Voraussetzungen, ist ein fundamentaler Rechtsgrundsatz (BV Art. 4), der das eidg. Verwaltungsgericht verpflichtet, Verfügungen, bei denen unzulässige rechtungleiche Behandlung nachgewiesen wird, aufzuheben.

Diese Feststellung möge alle Dienststellen der Telegraphen- und Telephonverwaltung, die in die Lage kommen, auf dem Gebiet der Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzgebung gegenüber den Benützern oder Konzessionsbewerbern Entscheide zu treffen, veranlassen, sich beim freien Ermessen von Grundsätzen leiten zu lassen. B.

Aus alten Amtsblättern.

Zusammengestellt von O. Lehmann, Bern.

Am 5. Dezember 1852 wurde das schweizerische Telegraphennetz dem öffentlichen Verkehr übergeben. An dieses Netz waren zu Anbeginn 27 Ortschaften angeschlossen, nämlich: Aarau, Airolo, Altstätten, Baden, Basel, Bellenz, Bern, Biel, Chaux-de-fonds, Chur, Frauenfeld, Genf, Herzogenbuchsee, Lausanne, Locle, Luzern, Neuenburg, Rheineck, Schaffhausen, Solothurn, Splügen, St. Gallen, Uznach, Vivis, Winterthur, Zofingen und Zürich.

Vor 75 Jahren, am 1. Mai 1854, trat die „Verordnung über die Benetzung der elektrischen Tele-

graphen in der Schweiz (vom Bundesrathe erlassen den 29. März 1854)“ in Kraft, dem vorangegangenen Provisorium ein Ende machend. Der Zeitpunkt erscheint daher als geeignet, ausnahmsweise einmal rückwärts zu schauen, und in gedrängter Weise die Wandlungen, die die Verkehrsvorschriften und Tarife durchgemacht haben, an unserm geistigen Auge vorüberziehen zu lassen. Nebenbei sei auch noch ein Blick geworfen auf die Besoldungsverhältnisse des Personals und die allerersten Verhältnisse im Linienbau.

I. Verkehrs- und Betriebsvorschriften.

a) Inlandverkehr.

Die Verordnung von 1854 setzte die Taxen für Telegramme folgendermassen fest:

bis auf 25 Wörter	Fr. 1.—
26—50 Wörter	„ 2.—
51—100 Wörter	„ 3.—

Depeschen, die mehr als 100 Wörter enthielten, wurden nicht angenommen, d. h. der Ueberschuss musste als neues Telegramm aufgegeben werden.

In diesen Taxen war die Zustellung an den Adressaten inbegriffen, sofern er nicht über eine Viertelstunde vom Ankunftsburau entfernt wohnte. Auf weitere Entfernungen wurde die Zustellung in der Regel durch die ordentlichen Post- oder Botenkurse besorgt, und zwar ohne besonderen Zuschlag. Auf Verlangen wurden die Telegramme durch Extraboten und bei Entfernungen von über zwei Stunden durch Stafetten (reitende Boten) weiterbefördert. Die Extrabotengebühr betrug 50 Rp. für jede halbe Stunde oder einen Bruchteil hiervon, die Stafettengebühr das Doppelte.

Für Kursnotierungen, Preisanzeigen, Zeitungsnachrichten und für Privatanzeigen der Zahl der Postreisenden waren sogenannte „abonnierte telegraphische Depeschen“ gestattet, mit einem Rabatt von 25 %. Das Abonnement umfasste monatlich wenigstens 5 Depeschen.

In sämtlichen Telegrammen mussten Aufgabeort und Wochentag vom Absender angegeben werden, welche Angaben taxiert und mitbefördert wurden.

Die Wortlängen wurden nicht nach Buchstaben, sondern nach Silben berechnet. Wortbildungen, die mehr als 7 Silben enthielten, zählten für zwei Wörter.

Ausser dem Namen des Absenders musste die Depesche noch die Unterschrift des Aufgebers tragen, wenn das Telegramm von einer Drittperson aufgegeben wurde, oder von einer Amtsstelle oder Handelsfirma ausging. Die Bureaux waren verpflichtet, sich von der Echtheit der Unterschrift zu vergewissern.

Die Hauptbureaux, nämlich Basel, Bellinzona, Bern, Chaux-de-Fonds, Chur, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen, Zofingen und Zürich waren geöffnet:

vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends,

vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends;

die Zwischenbureaux, d. h. alle andern Telegraphenstellen:

vom 1. April bis 30. September von 7—12 und 2—6 Uhr,

vom 1. Oktober bis 31. März von 8—12 und 2—6 Uhr.

Mit Bundesbeschluss vom 22. Jänner 1859 wurde die Taxe für das einfache Telegramm (bis 20 Wörter) auf Fr. 1.— festgesetzt, der Zuschlag für je 10 weitere Wörter auf 25 Rp. Ort und Datum kamen nicht mehr zur Berechnung. Der Rabatt für abonnierte Telegramme betrug noch 20 %.

In der Verordnung vom 17. Februar 1859 findet sich die Bestimmung, dass der den Bureaux I. Klasse obliegende Nachtdienst lediglich dem internationalen Verkehr gewidmet sei. Den durchgehenden Tages-

und Nachtdienst besorgten die Aemter Basel, St. Gallen, Chur und Bellinzona; bald aber traten an Stelle von Chur die Aemter Genf und Zürich.

Telegraphische Postanweisungen sind seit 1. Juli 1862 zulässig. Die Poststelle nahm den Anweisungsbetrag sowie die Posttaxe entgegen, bescheinigte die Richtigkeit der Anweisung und übergab das Anweisungstelegramm alsdann dem Einzahler, ihn auffordernd, es beim Telegraphenbureau aufzugeben. Dieses Verfahren blieb allerdings nur bis Ende des Jahres 1871 in Kraft. Von da an beziehen die Poststellen auch die Telegrammtaxen und besorgen selbst die Ueberbringung von Telegramm samt Taxe an die nächste Telegraphenstelle.

Mit 1. April 1863 wurde auf den grössern Aemtern ein verlängerter Tagesdienst, im Sommer von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr nachts, im Winter von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts dauernd, eingeführt. Von da an konnten zur Nachtzeit auch inländische Telegramme aufgegeben werden. Wer hievon Gebrauch machen wollte, hatte das Aufgabebureau vor 7 Uhr abends zu verständigen, unter Angabe des Bestimmungsortes. Kleine Leute konnten sich diesen Luxus allerdings nicht leisten, weil die Nachttaxe sovielmals Fr. 3.— betrug, als Bureaux ohne durchgehenden Tages- und Nachtdienst an der Beförderung des Telegramms mitzuwirken hatten.

Der Bereitschaftsnachtdienst wurde mit Beginn des Jahres 1866 vorerst in Bern und Lausanne eingeführt und noch im Verlauf des nämlichen Jahres auf Olten, Solothurn, Fribourg, Winterthur, Lugano, Thun, Chur, Glarus, Schaffhausen, Sion, Yverdon und Biel ausgedehnt. Die im Bureau schlafenden Beamten durften nur in dringenden Fällen, vorwiegend bei Feuersbrünsten, geweckt werden.

Im Jahre 1867 revidierte der Bundesrat den Verordnungsartikel betreffend die Abonnemente. Alle Personen, die sich verpflichteten, bei ein und demselben Bureau monatlich mindestens 20 Telegramme aufzugeben, wurden als Abonnenten betrachtet. Die von ihnen aufgegebenen internen Depeschen, welches auch ihr Inhalt sein mochte, genossen den Rabatt von 20 %. Den Abonnenten wurde ferner die monatliche Bezahlung der Taxen und Gebühren zugestanden, wobei eine Kommissionsgebühr von 5 Rp. für jedes in die Rechnung aufgenommene Telegramm berechnet wurde.

Im Jahre 1867 wurden die Telegraphenmarken eingeführt, so dass von da an die Taxen und Gebühren der Telegramme vom Aufgeber mit Marken gedeckt werden mussten. Für die Telegramme mit aussereuropäischer Bestimmung jedoch war auch fernerhin Barzahlung vorgeschrieben. Auf 1. Oktober 1886 wurden die Telegraphenmarken wieder abgeschafft.

Endlich wurde im selben Jahre 1867 die Taxe für das einfache Telegramm um 50 %, also auf 50 Rp. ermässigt. Die Abonnemente, und damit jedwelle Rabattgewährung, kamen in Wegfall.

Mit dem Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz, vom 22. Brachmonat 1877, wurde, mit Wirksamkeit ab 1. Weinmonat 1877, das heute noch in Kraft stehende Tarifsystem eingeführt, nämlich die Grund- und die

Worttaxe. Erstere betrug 30, letztere 2½ Rp. Diese Taxen sind bis zum 1. März 1920 unverändert geblieben, um dann auf 50, bzw. 5 Rp. erhöht zu werden. Das Telegraphen- und Telefonverkehrs-gesetz vom 14. Oktober 1922, das am 1. Januar 1924 in Wirksamkeit trat und das mehr als 45 Jahre in Kraft gebliebene Gesetz von 1877 ablöste, brachte noch die Erhöhung der Grundtaxe auf 60 Rp.

b) *Auslandverkehr.*

Im Verkehr mit dem Ausland kam der Zonentarif zur Anwendung, wobei die Schweiz für den Verkehr mit dem Grossherzogtum Baden in 8, mit Sardinien in 2 und mit den übrigen Ländern in 3 Zonen eingeteilt war.

Die Taxe, sowohl für die schweizerischen als auch für die ausländischen Strecken, wurde berechnet für „eine einfache internationale Depesche“ und galt für ein Telegramm bis zu 25 Wörtern. Für Telegramme von 26–50 Wörtern wurde die doppelte, für solche von 51–100 Wörtern die dreifache Taxe erhoben. Im Verkehr mit Frankreich dagegen erhöhte sich die Taxe für je 10 weitere Wörter (26–35, 36–45, usw.) um ¼ der Taxe des einfachen Telegramms. Im Jahre 1855 betrug beispielsweise die Taxe für ein einfaches Telegramm:

	Bern-Lyon Fr.	Zürich-Paris Fr.	Chiasso-Bordeaux Fr.
Schweizerischer Anteil .	2.50	5.—	7.50
Französischer Anteil .	5.—	10.—	12.50
Total	7.50	15.—	20.—

	Genf-Birmingham Fr.	Samaden-Manchester Fr.	St. Gallen-Dublin Fr.
bis schweiz. Grenze . .	2.50	7.50	5.—
Schweiz. Grenze-London	16.88	16.88	16.88
London-Bestimmungsort	1.25	3.25	12.50
Total	20.63	27.63	34.38

Vom 1. Dezember 1855 an wurden im Verkehr mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein, Baden und Russland bis 5 Wörter für die Adresse freigegeben, d. h. nicht taxiert. Mit dem 1. Januar 1856 betrug die Taxe für eine einfache Depesche von den schweizerisch-französischen Grenzpunkten nach irgendeinem britischen oder irischen Bureau einheitlich Fr. 16.88. In der Schweiz aber blieben die 3 Zonen weiterhin bestehen.

Eigentümlich mutet folgende Bestimmung an, die ebenfalls am 1. Januar 1856 in Kraft trat:

„Bei den chiffrierten Staatsdepeschen findet die Wortzählung in der Weise statt, dass alle Ziffern oder Buchstaben zusammengezählt werden; die erhaltene Summe, durch fünf dividiert, gibt die Anzahl der Wörter, für welche die Depesche zu taxieren ist. Diejenigen Interpunktionszeichen, welche nur zur Unterscheidung der Zeichengruppen dienen, werden bei der Wortzählung nicht mitgerechnet, obwohl sie wie die Chiffren selbst genau telegraphiert werden müssen.“ Nicht nur war die Wortzählung ausserordentlich erschwert, sondern eine solche Vorschrift gab sicherlich Anlass zu fortwährenden Anständen.

Der Telegraphenvertrag, der am 29. Christmonat 1855 zwischen der Schweiz, Frankreich, Belgien,

Sardinien und Spanien abgeschlossen wurde und am 15. Mai 1856 in Kraft trat, brachte als wesentliche Neuerungen das dringende Privattelegramm — zur dreifachen Taxe —, den durchgehenden Tages- und Nachtdienst für einzelne, besonders bezeichnete Aemter und den beschränkten Tagesdienst (9–12, 2–7 Uhr) für die kleinen Landstellen, ferner eine Neuordnung des Tarifs auf folgender Grundlage:

Entfernung	1—15 Wörter	Je 5 weitere Wörter oder Bruchteil
km	Fr.	Fr.
von 1—100	1.50	— .50
über 100—250	3.—	1.—
„ 250—450	4.50	1.50
„ 450—700	6.—	2.—
„ 700—1000	7.50	2.50

Die Taxe wurde für jedes Land getrennt berechnet.

Die zwischen den Aemtern mit ununterbrochenem Dienst während der Nacht ausgewechselten Telegramme unterlagen keiner Mehrtaxe, während die übrigen Bureaux für eine Nachtdepesche die doppelte Taxe bezogen. Diese nahmen das Telegramm nur an, wenn es während des Tagesdienstes, unter Angabe der Aufgabezeit, angekündigt und die Taxe eines einfachen Telegramms nach der betreffenden Bestimmung hinterlegt worden war. Fand die Aufgabe zur angegebenen Stunde nicht statt, so war die Hinterlage verfallen. Die schweizerischen Bureaux hatten immerhin 2 Stunden auf das Telegramm zu warten, bevor sie schliessen durften.

Gemäss Vertrag zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien, vom 1. Herbstmonat 1858, konnten während der Nacht Telegramme nur noch zwischen den Aemtern mit durchgehendem Tages- und Nachtdienst ausgewechselt werden. Dieser Vertrag sah für die kleinen Bureaux einen auf die Stunden von 14–17 Uhr beschränkten Sonntagsdienst vor.

Die vorstehend angegebenen Taxen für eine einfache Depesche galten nunmehr für Telegramme bis zu 20 Wörtern, wobei für je 10 weitere Wörter, je nach der Zone, ein Zuschlag von Fr. 0.75–3.75 gemacht wurde.

Bei chiffriertem Text wurde zur Feststellung der Wortzahl die Summe der Ziffern, Buchstaben und Satzzeichen nicht mehr durch 5, sondern durch 3 dividiert.

Nach Nordamerika waren Telegramme vom Mai 1858 an zulässig. Sie gelangten auf dem Drahtwege bis Liverpool, von dort mit Dampfbboot nach Halifax oder New-York, und hierauf auf telegraphischem Wege an die Bestimmungstation. Die Taxe für das Telegramm bis zu 10 Wörtern, ab Liverpool, variierte von Fr. 11.25 bis Fr. 36.25. Für New-York selbst bestimmte Telegramme unterlagen nur der europäischen Taxe (Aufgabeort bis Liverpool).

Das erste submarine Kabel zwischen Europa und Nordamerika wurde im Sommer 1866 dem Betrieb übergeben.

Dem Einheitstarif begegnen wir erstmals im „Spezialvertrag über den telegraphischen Verkehr

zwischen der Schweiz und Württemberg“, vom 27. Oktober 1858, der die Taxe für das einfache Telegramm (bis zu 20 Wörtern) einheitlich auf Fr. 2.— festsetzt. Jedem der beiden Länder fiel die Hälfte der Taxe zu.

Am 1. Januar 1864 trat auch im Verkehr mit Frankreich der Einheitstarif in Kraft, wobei die Taxe für das einfache Telegramm von 20 Wörtern Fr. 3.— betrug. Hiervon erhielt Frankreich $\frac{2}{3}$ und die Schweiz $\frac{1}{3}$. Dieselbe Ordnung galt vom 1. August 1864 an auch im Verkehr mit Italien.

Bis zum Jahre 1868 diente der Morseapparat zum Betrieb der internationalen Drähte, hierauf wurde auch der Hughesapparat offiziell eingeführt.

Die vereinbarte Adresse, d. h. die Kurzadresse, wurde im Reglement für den internationalen Dienst, beschlossen in St. Petersburg im Juli 1875, zugelassen. Dasselbe Reglement führte, allerdings nur für den aussereuropäischen Verkehr, an Stelle der Telegrammtaxe die Worttaxe ein.

Das Maximum der Wortlänge wurde auf 15 Buchstaben im europäischen und auf 10 Buchstaben im aussereuropäischen Verkehr festgesetzt. Buchstaben- und Zifferngruppen zählten von nun an als sovieler Wörter, sovielman sie fünf Ziffern bzw. Buchstaben enthalten, nebst einem Wort für den Ueberschuss.

Mit dem 1. Januar 1877 wurde im deutsch-schweizerischen Verkehr die Grund- und Worttaxe eingeführt. Erstere betrug 50, letztere $6\frac{1}{4}$ Rp., wurde aber auf 1. April 1880 auf $12\frac{1}{2}$ Rp. erhöht. Vom erstgenannten Zeitpunkt an besteht also eine Einheitstaxe für den Verkehr nach dem ganzen deutschen Reichsgebiet.

Auf 1. April 1880 tritt, gestützt auf das im Juli 1879 in London revidierte internationale Reglement, die Worttaxe allgemein an die Stelle der Telegrammtaxe. Als weitere wichtige Neuerung bringt dieses Reglement die vereinbarte Sprache.

Mit der Revision von Berlin, vorgenommen im September 1885, hat das internationale Reglement seine eigentliche Entwicklung abgeschlossen. Es ist zum Jüngling herangereift. Die spätern Revisionen vermögen keine einschneidenden Aenderungen mehr zu bringen, womit die zahlreichen Verbesserungen, die seither noch angebracht worden sind, nicht etwa verkannt werden sollen.

II. Personalwesen.

a) Besoldungen.

Im „Bundesgesetz über die Organisation der Telegraphenverwaltung“ (vom 20. Christmonat 1854) wurden die Besoldungen des Personals der Telegraphenverwaltung wie folgt festgesetzt:

	Fr.
Der Zentralkontrollor	3600
Der erste Sekretär	2400
Der zweite Sekretär, gleichzeitig Registrator	1800
Der Kontrollor	2400
Zwei Gehilfen	1200—1800
Vier Kreisinspektoren	2000—2700
Die Bureauchefs auf einem Hauptbureau	1500—2100
Die Telegraphisten	900—1500

Die Entschädigungen der Telegraphisten der kleinen Bureaux sowie der Bediensteten und Kopisten wurden von den anstellenden Behörden nach Massgabe der Arbeit bestimmt.

Die Inspektoren hatten durch Stellung von 2 solventen Bürgen für Fr. 10,000—30,000, die Telegraphisten für Fr. 3000—6000 Bürgschaft zu leisten.

Vom 1. September 1856 an bezogen die Hauptbureaux für jedes taxpflichtige abgehende oder ankommende Telegramm eine Vergütung von 5 Rp. und für jedes übertelegraphierte Telegramm eine solche von 10 Rp. Diese „Provisionen“ wurden monatlich ausgerichtet und auf sämtliche Beamte gleichmässig verteilt. Die bis dahin ausgerichteten Entschädigungen für regelmässigen Nachtdienst und für Dienstverlängerungen bis Mitternacht fielen damit dahin.

Die Postbeamten, die den Telegraphendienst auf Zwischenstationen, d. s. kleine Bureaux, besorgten, erhielten eine feste Jahresentschädigung von Fr. 180, ab 1. Januar 1864 von Fr. 240, und ausserdem eine Vergütung von 10 Rp. für jedes abgehende oder ankommende taxpflichtige Telegramm.

Auf 1. Jänner 1863 wurden die Besoldungen erhöht und betrugen nunmehr für:

	Fr.
den Centraldirektor	4500
den ersten Sekretär	3000
den zweiten Sekretär	2500
den Kontrollor	3000
die zwei Gehilfen	1800—2400
die vier Kreisinspektoren	2700—3600
die Bureauchefs	1800—3000
die Telegraphisten bis	2400

Fünf Jahre später, also ab 1. Januar 1868, wurde die Vergütung, die die Hauptbureaux für jedes abgehende, ankommende oder umspedierte Telegramm erhielten, auf 1 Rp. herabgesetzt. Dafür betrug die Entschädigung an die Telegraphenboten 5 Rp. für jedes bestellte Telegramm.

Das Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidg. Beamten, vom 2. Augustmonat 1872, brachte teilweise ganz wesentliche Erhöhungen der Ansätze, wie aus nachstehenden Angaben ersichtlich ist:

	Fr.
Centraldirektor	6000
Adjunkt	4000—5000
Erster Sekretär	3500—4200
Zweiter Sekretär	3000—3800
Kontrollor	4000—4500
Revisoren	3200—4000
Kanzlisten und Gehilfen bis	3200
Kreisinspektoren	4500—5500
Adjunkte	2000—4000
Bureauchefs	2000—4000
Telegraphisten bis auf	3200 jedoch
unter Einrechnung der Provisionen	
Telegraphisten der Landstellen	200—400

Dieses Gesetz blieb ein Vierteljahrhundert lang in Kraft. Auf 1. Januar 1893 wurden, im Rahmen des im Juli 1897 verabschiedeten neuen Besoldungsgesetzes, die Bezüge neu geordnet und nach der Wichtigkeit der Aemter abgestuft wie folgt:

	Fr.
Vorstände der Telephonnetze, Minimum	4000
Maxima	4500—5500
Stellvertreter der Telephonchefs . . .	2400—4500
Telephongehülfen I. Klasse	2200—4200
Telephongehülfen II. Klasse	1800—3700
Bureauvorstände der Telegraphenämter I. Kl. mit durchgehendem Tages- und Nachtdienst	3000—4800
der übrigen Telegraphenämter I. Kl.	2400—4500
der kombinierten Telegraphen- und Telephonämter II. Kl. . . Minimum	2200
Maxima	4200—4500
der Telegraphenämter II. Kl. . . .	2100—4000
Dienstchefs der Aemter I. Kl. . . .	2100—4000
Telegraphisten	1800—3700
Aufseherinnen	1500—2500
Telephonistinnen	1200—2100
Ausläufer und Bureauidiener.	1200—2300

In den Ortschaften unter 10.000 Einwohnern waren die Höchstansätze um je Fr. 200 niedriger.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1907 über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung erhöhte sehr wesentlich die Minima der meisten Beamten der Telephonämter, während die Maxima, abgesehen von wenigen Ausnahmen, unverändert belassen wurden.

Mit Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 wurden die Besoldungsminima allgemein und rückwirkend auf 1. Januar um Fr. 200 erhöht, die Maxima um Fr. 300, ferner die periodischen Aufbesserungen von Fr. 300 auf Fr. 400, erstmals wirksam nach Ablauf der Amtsperiode 1909—1912. Das so modifizierte Besoldungsgesetz vom Jahre 1897 blieb nahezu weitere 20 Jahre bestehen. Auf 1. Januar 1928 ist an seine Stelle das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten getreten. Der mit Kriegsausbruch stark steigenden Geldentwertung musste durch ausserordentliche Massnahmen begegnet werden. In den Jahren 1916 und 1917 wurden sogenannte Kriegsbeihilfen ausgerichtet, während von 1918 an die Teuerungszulagen in Wirksamkeit traten.

b) Arbeitszeit, Urlaub.

Die Telegraphisten der Hauptbureaux hatten von Anfang an Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 8 Tagen.

Auf 1. Januar 1868 wurde die Dienstzeit der Telegraphisten, die bis dahin im Sommer 9 bis 10 und im Winter 8 bis 9 Stunden betragen hatte, auf 10 Stunden im Sommer und 9 im Winter festgesetzt. Aber schon im folgenden Oktober fand eine Neuordnung in dem Sinne statt, dass in den Monaten Juli, August und September 10 Stunden, im April, Mai, Juni, Oktober und November 9 Stunden und im Dezember, Januar, Februar und März 8 Stunden gearbeitet werden musste.

Die „Verordnung betreffend die Urlaube der Beamten und Bediensteten der Telegraphenverwaltung“, vom 21. Juli 1891, gewährte den Beamten der Aemter I. und II. Klasse einen ordentlichen Jahresurlaub von 14 Tagen und den Bediensteten einen solchen von 8 Tagen. Dabei ist aber zu beachten, dass die zahlreichen Dienstsonntage nicht etwa Anrecht auf eine

entsprechende Zahl von freien Wochentagen gaben. Erst als das Betriebspersonal der Telegraphenverwaltung dem „Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten“, vom 27. Juni 1890, unterstellt wurde, d. h. vom 1. Mai 1893 an, hatte es Anrecht auf 52 jährliche Ruhetage, wovon 17 auf einen Sonntag fallen mussten. Von da an beträgt auch im Sommer die Zahl der täglichen Dienststunden der Beamten nicht mehr als 9. Das Arbeitszeitgesetz vom Jahre 1902 bringt für das Betriebspersonal der Telegraphenverwaltung, welches das zehnte Dienstjahr zurückgelegt hat, eine Erhöhung der jährlichen Ruhetage auf 60. Dem Arbeitszeitgesetz vom 6. März 1920 endlich ist die heute geltende, neuzeitlichen Grundsätzen entsprechende Regelung der Arbeitszeit-, Ruhetags- und Ferienverhältnisse zu verdanken.

c) Verschiedenes.

Mahnungen bezüglich der strikten Wahrung des Telegraphengeheimnisses finden sich wiederholt vor. Unterm 23. Juli 1862 erliess Bundesrat Naeff, Vorsteher des Postdepartements, z. B. folgenden Erlass:

„In Folge einer Beschwerde über die durch einzelne Telegraphisten an Redaktoren öffentlicher Blätter gerichteten telegraphischen Correspondenzen, welche regelmässig erfolgen, zur Veröffentlichung bestimmt und offenbar speculativer Natur sind, mussten wir anerkennen, dass solche Correspondenzen mit der Stellung aller Beamten und Angestellten der Telegraphen-Verwaltung unvereinbar seien, welche in die Lage kommen können, von den durch ein Bureau übermittelten Telegrammen Kenntniss zu nehmen und wir haben ihnen daher dieselben untersagt. Hievon wird durch gegenwärtiges Kreisschreiben allen denjenigen Kenntniss gegeben, die es angeht.“

Aus dem nachfolgend wiedergegebenen Kreisschreiben, das am 9. Oktober 1873 von der Telegraphendirektion erlassen wurde, erhellt, dass das weibliche Personal unserer Verwaltung von seinen männlichen Kollegen nicht immer mit der Zuvorkommenheit und Wertschätzung behandelt worden ist, deren es sich heute erfreut:

„Es wird den Telegraphistinnen und Gehülfinnen öfters ihre Stellung durch unduldsame und mitunter selbst grobe und unanständige Behandlung von Seiten der männlichen Beamten in einer Weise erschwert, die uns nicht erlaubt, diesem Zustande länger stillschweigend zuzusehen.“

Die weiblichen Beamten und Gehülfinnen bilden nun einmal einen integrierenden Bestandtheil unseres Verwaltungspersonals und sind als solcher zu gleicher Behandlung berechtigt.

Wie nicht alle Telegraphisten mit hervorragenden Talenten ausgestattet sind, so findet sich die Intelligenz auch beim weiblichen Personal in verschieden hohem Grade vor und es kann nicht bestritten werden, dass die talentvollsten beider Geschlechter sehr nahe auf gleicher Stufe stehen. Jedenfalls besitzen wir manche Telegraphistinnen, welche am Apparat mehr leisten als ein mittelmässiger Telegraphist und auch auf andern Gebieten der Büreauthätigkeit ganz wohl verwendbar wären. In der allgemeinen Bildung steht das weibliche Personal dem männlichen zum Mindesten nicht nach.

Wir empfehlen daher den männlichen Beamten ein dem Sinn und Geist dieser Gleichstellung angemessenes Verhalten gegenüber ihren Kolleginnen und laden die Bureauchefs und ihre Stellvertreter ernstlich ein, gegen Widerhandlungen mit aller Strenge einzuschreiten. Auch dürfte es am Platze sein, für Bedienung des Schalters, Vertheilung der Depeschen, Besorgung des Kettenwechsels, Eingränzung von Linienstörungen, Regulirung von Apparaten u. s. w. die Frauenzimmer nicht auszuschliessen, wenn sich solche finden, welche hiezu befähigt sind.

Die Telegraphistinnen und Gehülfinnen wollen bei ihren Bureauchefs oder nöthigenfalls bei der Inspektion mit Klagen einkommen, wenn sie sich von ihren Kollegen ungebührlich behandelt glauben; dagegen werden sie durch Niederhaltung allzugrosser Reizbarkeit, durch besonnenes und energisches Handeln in den oft eintretenden Fällen von Korrespondenzschwierigkeiten, überhaupt durch Selbstständigkeit in ihren Arbeiten, welche den Zuzug männlicher Hülfe überflüssig macht, auch die freiwillige Anerkennung der Gleichberechtigung am leichtesten erwerben.“

III. Linienbau.

a) Instruktion vom 29. Januar 1855.

1. Die zum Bau der Telegraphenlinien zu verwendenden Stangen sollen eine Länge von 28 bis 30 Fuss, oben einen Durchmesser von 4 Zoll, unten einen solchen von 6 Zoll haben.

2. Die Stangen sollen in der Regel auf 200 Fuss Distanz, 5 Fuss tief in den Boden gestellt, in den Gruben mit grossen Steinen verrammt und da, wo die Linien Winkel bilden, mit Streben oder auf eine andere zweckmässige Weise befestigt werden.

3. Der in den Boden zu stehen kommende Theil der Stange soll angekohlt, die obere Spitze zum Schutz gegen den Einfluss der Witterung mit einem blechernen (Zink oder Eisen) mit Oelfarbe angestrichenen, einen Zoll über den Rand der Stange vorstehenden trichterförmigen Dache versehen sein.

4. Der Isolator für den ersten Draht ist auf einem 1 Fuss langen und $4\frac{1}{2}$ Linien dicken runden eisernen Träger, welcher auf der Spitze der Stange etwa 4 Zoll tief in dieselbe hineingetrieben wird, aufzusezen. Zur Befestigung dieses Trägers und gleichzeitig zum Schutze des obren Theils der Stange wird ein eiserner Reif (Zwinge) von 3 Zoll Durchmesser, 1 Zoll Breite und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Linie Dike angebracht.

Der Träger für den zweiten Draht ist 4 Fuss unter der Spitze der Stange zu befestigen. Derselbe hat die in nebenstehender Figur angedeutete Form und Dimensionen und wird durch eine, oder wenn es nothwendig sein sollte, durch zwei Mutterschrauben festgeschraubt, so dass also der Mittelpunkt des Isolators 6 Zoll von der Stange zu stehen kommt.

Der Träger des dritten Drahtes wird 2 Fuss von der Spitze der Stange auf der dem Träger des zweiten Drahtes entgegengesetzten Seite angebracht in gleicher Weise und in gleichen Dimensionen wie der vorhergehende.

5. Der Draht soll so stark gespannt werden, dass die Pfeilhöhe der Spannung auf 200 Fuss Distanz höchstens 12 Zoll und mindestens 8 Zoll beträgt.

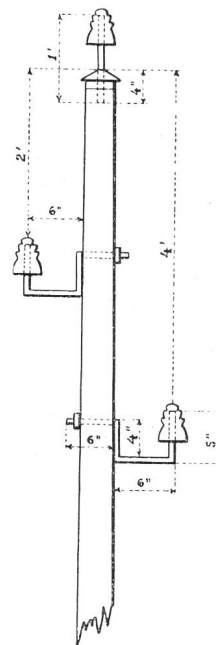
6. Bei Tracirung der Linie ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass möglicher Weise ein zweiter und dritter Draht gespannt wird. Es muss somit ein Abstand von wenigstens 12 Zoll von den Baumstämmen, Gebäuden ec. stattfinden.

b) Aus der „Instruktion für die Ueberwachung und den Unterhalt der Telegraphenleitungen.“

(Vom 29. Jenner 1855).

Art. 2. Zum guten Stand der Telegraphenleitungen werden folgende Erfordernisse erheischt:

- Der Draht darf nirgends unterbrochen sein;
- derselbe muss zwei- bis dreimal um den Hals des Isolators geschlungen sein;
- Die Isolatoren müssen ganz sein;
- Der Draht soll wenigstens 2 Fuss von jedem andern Körper entfernt sein; es müssen desshalb da, wo der Draht durch Bäume geht, die Aeste rings um denselben auf eine Distanz von 2 Fuss abgeschnitten werden;
- die Drahtverbindungen müssen mit messingenen Klemmen in der Weise gemacht sein, dass wenn die Schraube der Klemme los wird, der Draht auseinander gehen muss;
- am Isolator oder in dessen unmittelbaren Nähe dürfen keine Drahtverbindungen vorkommen;
- der Draht muss nach Vorschrift gespannt sein (Art. 10);
- die Stangen müssen senkrecht stehen und im Boden gut befestigt sein.



c) Abänderung der Instruktion über den Linienbau.

(Vom 13. März 1857).

In theilweiser Abänderung der Instruktion über den Linienbau vom 29. Januar 1855 werden für die Bauten längs den Eisenbahnen folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Bei den Telegraphenleitungen längs den Eisenbahnen können Stangen von 20 Fuss Länge verwendet werden, von wenigstens $3\frac{1}{2}$ Zoll oberem und $4\frac{1}{2}$ unterem Durchmesser.

2. Dieselben sollen in einer Entfernung von 150 Fuss 4 Fuss tief im Boden stehen und mit besonderer Sorgfalt festgestellt werden. Bei Curven kann die Entfernung bis auf 100 Fuss reduziert werden.

3. Die sämtlichen Drähte sind auf der den Schienen entgegengesetzten Seite der Stangen und in einer gegenseitigen Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Fuss anzubringen.

d) *Bestrafung der Urheber von Linienbeschädigungen.*

Die Beschädiger des Leitungsnetzes wurden ausserordentlich streng bestraft, wie den nachstehend wiedergegebenen Bekanntmachungen aus den Jahren 1876 und 1878 entnommen werden kann:

„Der Urheber einer böswilligen Verwicklung zweier Telegraphendrähte wurde von den Gerichten verurtheilt:

- a) zu 6 Wochen Gefangenschaft;
- b) zu 30 Fr. Busse;
- c) zum Ersatz des verursachten Schadens;
- d) zur Tragung sämtlicher Kosten.

Zwei Knaben von 14 und 12 Jahren, welche durch Steinwürfe einen Isolator zerbrachen, wurden verurtheilt:

- a) der ältere zu 3 Tagen Gefängnis,
- b) beide solidarisch zu 25 Fr. Busse, Schadenersatz und zu sämtlichen Kosten.

Der Urheber einer Linienbeschädigung (Zerschlagen einer grösseren Anzahl Isolatoren und Beschädigen von Drähten) wurde vom kompetenten Gericht verurtheilt:

- 1. zu der ausgestandenen Haft,
- 2. zu 6 Monaten Zuchthaus,
- 3. zu Fr. 20 Busse,
- 4. zu den Untersuchungs- und Gerichtskosten,
- 5. zum Ersatz des angerichteten Schadens.“

Verschiedenes — Divers.

Zur Jahreswende.

Herr Dr. Furrer, Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung, veröffentlicht in der Post-Zeitschrift einige Betrachtungen zur Jahreswende, denen wir folgendes entnehmen:

Die staatlichen Verkehrsanstalten sollen dienende Vermittler sein zwischen den einzelnen Gliedern und Zweigen der Volkswirtschaft und in Anlehnung an kaufmännische Grundsätze überdies einen erfolgreichen Betrieb führen. Diese Doppelaufgabe kann nur erfüllt werden durch die treue Zusammenarbeit des gesamten Personals. Sie allein ermöglicht unserer Verwaltung, ihre nicht leichte Aufgabe im Verkehrs- und Wirtschaftsleben zu erfüllen. Dafür gebührt dem Personal der Dank der Öffentlichkeit.

Eine umsichtige Betriebsführung in einer grossen Verwaltung verlangt Anpassung an veränderte Wirtschaftsforderungen und neue Arbeitsverfahren und setzt Verständnis bei den Betriebsorganen voraus. Nicht immer gelingt es, die Ansprüche des Personals innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten nach Wunsch zu befriedigen. Die widerstreitenden Interessen möglichst auszugleichen, ist Aufgabe einer richtig verstandenen Personalpolitik.

Die Beamten unserer öffentlichen Verwaltungen stehen im Dienste der Allgemeinheit. Sie vertreten die Verwaltung; ihre Höflichkeit und Zuvorkommenheit wird zum Gradmesser für die Beurteilung unserer Verwaltung überhaupt.

Möge das angetretene neue Jahr wiederum jeden P. T. T.-Beamten getreu auf seinem Posten finden, damit Post, Telegraph und Telephon dem Lande die Dienste leisten können, die es von diesen Einrichtungen erwarten darf, und damit das Gedeihen des Ganzen auch die Wohlfahrt des Einzelnen fördern kann.

* * *

Telephonverkehr mit Schiffen auf See.

Wie die Tagesblätter berichten, werden gegenwärtig einige grosse Ozeandampfer mit radiotelephonischen Sende- und Empfangsapparaten ausgerüstet, um während der Fahrt über den Atlantischen Ozean in dauernder Verbindung mit dem Festlande zu bleiben.

Es lohnt sich, bei dieser Meldung einen Augenblick zu verweilen, denn es handelt sich auch hier wieder um eine gewaltige Leistung der Technik.

Nach den Angaben der Zeitschrift „Bell Telephone Quarterly“ reichen die ersten Versuche zur Auswechslung von Gesprächen mit Schiffen in das Jahr 1916 zurück. Sie wurden vom amerikanischen Marinedepartement und der Bell-Telephongesellschaft

gemeinsam ausgeführt. Man darf indessen ohne weiteres annehmen, dass ähnliche Versuche um dieselbe Zeit auch anderswo vorgenommen wurden. Im Weltkrieg waren verschiedene Schiffe mit radiotelephonischen Sende- und Empfangsstationen ausgerüstet.

Die Apparate und Schaltungen wurden in den Jahren 1919 bis 1922 wesentlich verbessert. In technischer Hinsicht befriedigten sie bereits, in wirtschaftlicher dagegen liessen sie noch zu wünschen übrig. Die Versuche wurden von der Station Deal Beach, N. J., ausgeführt, die damals gerade gebaut wurde. Heute darf mit einer bessern Wirtschaftlichkeit der Anlagen gerechnet werden, da die Technik weiter fortgeschritten und der Verkehr stärker geworden ist.

Die Frage der Wellenzuteilung wird nicht leicht zu lösen sein. Die Verhältnisse im Radiowesen und die Entwicklung der Technik weisen auf die Verwendung von kurzen Wellen hin. Für die Ausrüstung des Dampfers Leviathan sind drei verschiedene Frequenzen in Aussicht genommen, deren Benutzung von der Tageszeit und der Entfernung des Schiffes vom Lande abhängen wird.

Der Telephonverkehr mit Schiffen bietet Schwierigkeiten besonderer Art. Eine der hauptsächlichsten besteht darin, dass der auf den Schiffen bereits eingerichtete Telegraphenbetrieb den neu hinzukommenden Telephonbetrieb nicht stören darf und umgekehrt auch von ihm nicht gestört werden soll. Es müssen daher in beiden Betrieben Apparate von hoher Abstimmbarkeit verwendet werden. Einleuchtend ist, dass die telephonische Uebertragung der telegraphischen überlegen sein muss: Das Telephon richtet sich an jedermann, der Telegraph dagegen an einen kundigen Vermittler, den Berufstelegraphisten.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass die Sende- und die Empfangsapparate auf Schiffen nicht beliebig auseinandergerückt werden können. Der Ersteller der Stationen ist notgedrungen an den Schiffsraum gebunden, während auf dem Lande kaum mit Hindernissen zu rechnen ist. Auf Schiffen müssen daher besondere Massnahmen getroffen werden, damit der Empfang durch das Arbeiten der Sendeapparate nicht gestört wird. Dieses Ziel wird erreicht durch die Verwendung von sprechgesteuerten Relais, die den Sender nur dann einschalten, wenn der Schiffspassagier wirklich spricht.

Endlich sind auch Schutzmassnahmen zu treffen gegen Störungen, die durch die elektrischen Anlagen des Schiffes verursacht werden. Diese Störungen sind so stark, dass nicht nur die radiotelephonischen Empfangsapparate, sondern zum Teil auch die elektrischen Anlagen abgeschirmt werden müssen.

Da der Weg der Ozeandampfer im grossen und ganzen vorgezeichnet ist, können die Sendestationen auf dem Lande, die, neben-